

Abtreibung

Ein katholischer Pfarrer soll eine 15-jährige Sternsingerin beim Griff in eine Spendenbüchse erwischt und dem Mädchen daraufhin ein unmoralisches Angebot gemacht haben: Sex gegen Schweigen. Das Verhältnis hatte Folgen: Die Minderjährige wurde schwanger und vertraute sich einer Sozialpädagogin an. Diese teilte den Fall schriftlich (ohne Nennung der Namen der Beteiligten) dem Bischof mit. Dieser reagierte erst drei Wochen nach dem Schreiben auf die darin angekündigte Abtreibung, die zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits vorgenommen war. Im Detail nachzulesen ist der Vorgang in einer Wochenzeitung, die dem Bischof vorwirft, er hätte, wenn er früher reagiert hätte, etwas gegen die Abtreibung unternehmen können. Der Generalvikar des Bischofs kritisiert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat, dass die Zeitung den Sachverhalt nicht richtiggestellt hat, obwohl eine einstweilige Verfügung gegen den Inhalt des Artikels existiere und eine Pressemitteilung des Bistums mit entsprechenden Richtigstellungen verschickt worden sei. Der Beschwerdeführer moniert, dass in dem Bericht nichts darüber gesagt wird, dass er um Übermittlung des Namens des Pfarrers gebeten habe bzw. die Betroffene ermutigt habe, Anzeige zu erstatten. Diese Fakten habe der Autor verschwiegen, um die Kirche in Misskredit zu bringen. Der Autor wolle den Eindruck erwecken, dass die Katholische Kirche, wenn ein Priester betroffen sei, ihre moralischen Grundeinstellungen zur Disposition stelle. Der zuständige Ressortleiter der Zeitung teilt dem Presserat in seiner Stellungnahme mit, dass seine Redaktion den geschilderten Sachverhalt nach wie vor für richtig halte. Belege seien entsprechende Erklärungen der in dem Artikel zitierten Sozialpädagogin. Der Umstand, dass diese seriöse Informantin sich durch eine dem Mädchen gegenüber eingegangene Schweigeverpflichtung außerstande sehe, dessen Namen zu offenbaren, sei keineswegs gleichbedeutend mit der Annahme des Generalvikariats, die Erklärung der Sozialpädagogin treffe nicht zu. Diese habe vor Erscheinen des Beitrags der Redaktion schriftlich versichert, dass ihre Angaben (1996)

Der Presserat kann in dem Vorgang eine Verletzung der Anforderungen an die Sorgfaltspflicht, wie sie Ziffer 2 des Pressekodex vorschreibt, nicht erkennen. Die Zeitung versichert glaubhaft, dass sie vor Veröffentlichung des Beitrags die Authentizität des geschilderten Sachverhalts – soweit es ihr möglich war – überprüft hat. In einer eidesstattlichen Versicherung der Sozialpädagogin werden die Vorgänge zudem ausdrücklich bestätigt. Auf Grund dieser Versicherung und der Tatsache, dass die Informantin als seriös bekannt ist, bestand für die Redaktion kein Anlass, die Darstellung der Gesprächspartnerin des Opfers in Frage zu stellen. Insofern hat die Redaktion ihrer Sorgfaltspflicht Genüge getan.

Der Presserat kommt ferner zu dem Schluss, dass in der Darstellung des

Schriftverkehrs zwischen der Sozialpädagogin und dem Bistum der tatsächliche Sachverhalt korrekt wiedergegeben wurde. Dem Vorwurf des Beschwerdeführers, in dem Beitrag werde nicht erwähnt, dass er um Übermittlung des Namens des Pfarrers gebeten habe, hält der Presserat ein Zitat in der vierten Spalte des Artikels entgegen: "Vor allem interessierte ihn der Name des Pfarrers". Damit wird für den Leser deutlich, dass das Bistum sich bemühte, den Namen des betroffenen Geistlichen zu erfahren. Insofern kann auch in diesem Punkt der Zeitung keine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorgeworfen werden.

In der Diskussion über die Art und Weise der Darstellung stellt sich dem Presserat die Frage, wie der Brief der Sozialpädagogin an das Bistum zu bewerten ist. Man könnte den Brief als eine allgemeine Stellungnahme zu dem Vorgang betrachten, mit dem nur beabsichtigt wird, dem Bistum das Geschehnis zur Kenntnis zu bringen, oder ihn – wie es die Wochenzeitung offensichtlich getan hat – als Aufforderung an das Bistum verstehen, etwas für das Mädchen zu tun bzw. etwas gegen die beabsichtigte Abtreibung zu unternehmen. Letztere Sichtweise – in Kombination mit der Tatsache, dass der Brief erst drei Wochen nach Eingang beantwortet wurde – kann nach Auffassung des Presserats eine Darstellung, wie sie in dem vorliegenden Artikel veröffentlicht wurde, rechtfertigen. Nach Ansicht des Presserats existieren also zwei mögliche Sichtweisen des Vorganges, die zu unterschiedlichen Bewertungen führen können. Die vorliegende Darstellung ist demzufolge eine zulässige Einschätzung des Vorganges, deren Veröffentlichung nach dem Pressekodex nicht zu beanstanden ist. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 31/97)

(Siehe auch "Lügendgeschichten")

Aktenzeichen:B 31/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet